

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.49 vom 25. Juli 2013

ZH Steuerrekursgericht, 2013-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2013.49

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.49 du 25 juillet 2013

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2013.49 del 25 luglio 2013

Regeste

Strittig ist die Abziehbarkeit von freiwillig geleisteten Beiträgen (eines hier unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers) an die Deutsche Rentenversicherung Bund, welche - soweit ersichtlich - der schweizerischen AHV entspricht. DBG und StHG sehen die Abziehbarkeit nur in bezug auf die inländische AHV vor; freiwillige ausländische Beiträge fallen grundsätzlich nicht darunter. Die Beiträge sind auch nicht unter dem Titel "Säule 3a" abziehbar, denn es liegt (noch) keine entsprechende Genehmigung durch die ESTV vor (i.S.v. Art. 1 Abs. 4 BVV 3).

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 2

a) Die Parteien streiten sich vornehmlich darüber, ob es sich bei den Zahlungen des Pflichtigen um Beiträge an eine gebundene Selbstvorsorge handelt, welche unter Art. 33 Abs. 1 lit. e DBG bzw. § 31 Abs. 1 lit. e StG zu subsumieren wären. Nach diesen beiden Gesetzesbestimmungen sind Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und im Umfang von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) von den Einkünften abzuziehen. Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende können demnach Beiträge für ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen (Art. 82 Abs. 1 BVG). Die Festlegung der Ausgestaltung solcher Vorsorgeformen hat der Gesetzgeber in umfassender Weise an den Bundesrat delegiert (Abs. 2). Letzterer hat gestützt darauf am 13. November 1985 die eingangs erwähnte Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen erlassen (BVV 3). Als anerkannte Vorsorgeformen gelten die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b BVV 3). Die einzelnen Kriterien, die erfüllt sein müssen, sind in Art. 1 Abs. 2 und 3 BVV 3 festgehalten. Für alle Vertragsmodelle gilt, dass sie zur Prüfung der ESTV einzureichen sind, welche untersucht, ob Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und das Ergebnis der Prüfung anschliessend mitteilt (Art. 1 Abs. 4 BVV 3). Verweigert die ESTV die Zulassung, so ist der Gesuchsteller befugt, hierüber eine anfechtbare Feststellungsverfügung zu verlangen (BGE 124 II 383). Diese bundesrechtliche Regelung ist sinnvoll und beruht auf einer zulässigen Gesetzesdelegation an die Exekutive

(Bundesrat). Sie führt dazu, dass eine einzige, fachkompetente Verwaltungsstelle die entsprechenden Verträge für die ganze Schweiz 1 DB.2013.49 1 ST.2013.51

- 7 - prüft und genehmigt, und es so in der Praxis der kantonalen bzw. kommunalen Steuerämter nicht zu einer unterschiedlichen Beurteilung ein- und desselben Vertragsmodells kommt. Nicht nur mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot ist die Prüfung durch eine zentrale Instanz sachgerecht, denn es lässt sich damit auch erheblicher Verwaltungsaufwand vermeiden. Prozessual bedeutet dies, dass eine Steuerverwaltung (bzw. die Rechtsmittelinstanz und damit auch das Steuerrekursgericht) einen Vorsorgevertrag, der von der ESTV (noch) nicht genehmigt worden ist, nicht in eigener Kompetenz auf seine gesetzliche Zulässigkeit hin überprüfen darf. Sie ist vielmehr gehalten, den Abzug entsprechend deklarerter Beiträge im ordentlichen Einschätzungs-/ Veranlagungsverfahren ohne Weiteres zu verweigern (bzw. falls die Genehmigung vorliegt, aus Gründen der Rechtsgleichheit bzw. Rechtssicherheit zu akzeptieren). b) Der Pflichtige behauptet nicht, die ESTV habe die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an die Deutsche Rentenversicherung Bund im dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahren genehmigt. Eine solche Genehmigung liegt denn auch nicht vor. Damit aber besteht im vorliegenden, die konkrete Einschätzung bzw. die Veranlagung des Pflichtigen betreffenden Verfahren im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) kein Raum für den Abzug der Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Dies führt zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs. c) Auf die Argumentation des Pflichtigen, die von ihm gewählte Vorsorgeform entspreche exakt den Vorgaben von Art. 1 Abs. 2 BVV 3, und sei deshalb anzuerkennen, ist – mangels Überprüfungsbefugnis durch das Steuerrekursgericht – an dieser Stelle nicht weiter einzugehen. Der Pflichtige ist auf das hierfür vorgesehene Verfahren zu verweisen. d) aa) Die ESTV scheint sich mit dem Pflichtigen (implizit) auf den Standpunkt zu stellen, dass die Frage, ob Beiträge an ausländische Pensionskassen oder an andere Anbieter von gebundenen Vorsorgeprodukten aufgrund des Gleichbehandlungsgebots abzugsfähig sind, trotz vorstehender Ausführungen im ordentlichen Veranlagungs- bzw. im anschliessenden Rechtsmittelverfahren vor Steuerrekursgericht zu entscheiden sei. Demnach hätte vorliegend der Einzelrichter darüber zu befinden, ob die vom Pflichtigen im Ausland gewählte Vorsorgeform den Vorgaben von Art. 1 Abs. 2 BVV 3 entspreche. 1 DB.2013.49 1 ST.2013.51

- 8 - Diese Prüfungsbefugnis steht dem Steuerrekursgericht aufgrund der gesetzlichen Ordnung indes gerade nicht zu. Weder aus dem Wortlaut der genannten BVV 3-Bestimmung noch aus Art. 82 BVG geht hervor, dass nur Verträge der Steuerpflichtigen mit inländischen (schweizerischen) Institutionen, welche die Kriterien erfüllen, für eine Genehmigung in Frage kommen. Auch schliesst Art. 1 Abs. 4 BVV 3 keineswegs aus, dass neben den Institutionen, die Säule 3a-Produkte anbieten, auch die Steuerpflichtigen selber um Genehmigung nachsuchen könnten. Zwar scheint die ESTV diesen Standpunkt einzunehmen (vgl. S. 2 Ziff. 2 des Kreisschreibens Nr. 18 über die steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a vom 17. Juli 2008), indem sie als anspruchsberechtigt nur die Vorsorgeträger selber auführt. Ob die in einer für die Gerichte nicht verbindlichen, verwaltungsinternen Weisung enthaltene Formulierung dem Verordnungswortlaut stand hält, ist fraglich, und müsste im Streitfall durch die zuständigen Behörden bzw. Gerichte geprüft werden. Der Pflichtige hätte sich hierfür zunächst mit einem entsprechenden Gesuch um Genehmigung an die ESTV wenden müssen und einen allfälligen abschlägigen Bescheid auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg anfechten

können. Dass er dies bis jetzt unterlassen hat, ist seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben, denn er wurde im Entscheid des Einzelrichters vom 2. Dezember 2011 betreffend die Steuerperiode 2009 auf diese richtige Vorgehensweise aufmerksam gemacht. bb) aaa) Im vorliegenden Verfahren ist – im Gegensatz zum Verfahren betreffend die Steuerperiode 2009 – im Grundsatz nicht mehr strittig, dass das Prüfverfahren der ESTV auch für von schweizerischen öffentlichrechtlichen Pensionskassen auf dem Markt angebotene Vorsorgeverträge gilt. Dies zu Recht, denn die Prüfungspflicht gilt gemäss Art. 1 Abs. 4 BVV 3 für alle Vertragsmodelle, auch diejenigen der öffentlichrechtlichen Pensionskassen. Dieser Ansicht ist auch die ESTV, wie sie im Amtsbericht vom 14. September 2011 festhält. bbb) aaaa) Der Pflichtige stellt sich (sinngemäss) auf den Standpunkt, die Steuerbehörden des Kantons Waadt (Administration Cantonale des Impôts, Lausanne [ACI]) liessen das von der öffentlichrechtlichen Pensionskasse "Retraites Populaires" unter der Bezeichnung "Säule 3a" angebotene Produkt "RP Duo primes périodiques" praxisgemäss bei einer grossen Anzahl von Steuerpflichtigen in rechtswidriger Weise zum Abzug zu, obwohl es von der ESTV nicht genehmigt worden sei. Bei der Deutung 1 DB.2013.49 1 ST.2013.51

- 9 - schen Rentenversicherung Bund handle es sich um eine vergleichbare öffentlichrechtliche Institution wie die Pensionskasse "Retraites Populaires", weshalb das Steuerrekursgericht – getreu dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Unrecht – sehr wohl über die Zulässigkeit des Abzugs zu entscheiden habe, obwohl von der ESTV keine Genehmigung vorliege. bbbb) Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung (Legalitätsprinzip) verlangt eine Übereinstimmung der Entscheidung mit dem Gesetz; er geht der Rücksichtnahme auf eine gleichmässige Rechtsanwendung vor (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009 und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., 2013, VB zu Art. 109 - 121 N 102 ff. DBG und VB zu §§ 119 - 131 N 111 ff. StG). Wenn aber die Behörde die Aufgabe der auch in gleich gelagerten Fällen geübten gesetzeswidrigen Praxis ablehnt, kann der Bürger verlangen, dass die gesetzeswidrige Begünstigung, die dem Dritten zuteil wird, auch ihm gewährt wird (Gleichbehandlung im Unrecht, spezielle Rechtsgleichheit; vgl. hierzu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., 2010, Rz 518). Derjenige, der eine rechtungleiche Behandlung geltend macht, hat zu beweisen, dass und inwiefern die Behörde, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat, in konkreten tatsächlich und rechtlich gleich liegenden Fällen anders entschieden habe (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, VB zu Art. 109 - 121 N 103 DBG und VB zu §§ 119 - 131 N 112 StG). cccc) Was die Staats- und Gemeindesteuern betrifft, ist rechtsanwendende Behörde im Kanton Zürich ausschliesslich das kantonale Steueramt des Kantons Zürich. Dass dieses den Abzug in einer Vielzahl von Fällen regelmässig gewähre, wird vom Pflichtigen nicht behauptet, geschweige denn bewiesen. Die zürcherische Steuerbehörde hat vielmehr unmissverständlich klar gemacht, dass es eine solche rechtswidrige Praxis nicht kennt. Ob ein anderer Kanton wie behauptet eine anderslautende Praxis befolgt, ist belanglos. Von Bedeutung ist einzig, wie die hiesigen Steuerbehörden den Sachverhalt bzw. die Rechtslage beurteilen. Andere Kantone sind nicht befugt, auf dem Staatsgebiet des Kantons Zürich in Belangen der direkten Steuern hoheitlich tätig zu werden, weshalb folgerichtig auch die (anderslautende) Einschätzungspraxis einer ausserkantonalen Steuerbehörde, welche einzig die dort Steuerpflichtigen betrifft, nicht massgebend sein kann. 1 DB.2013.49 1 ST.2013.51

- 10 - Auch auf dem Gebiet der direkten Bundessteuer ist allein das kantonale Steueramt für die Veranlagung zuständig (vgl. Art. 104 DBG). Die Steuererhebung beruht auf dem Prinzip des Vollzugsföderalismus (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 104 N 1 DBG). Die ESTV ist dagegen Aufsichtsbehörde (Art. 103 DBG). Ihre konkrete Aufsichtstätigkeit konzentriert sich dabei in erster Linie auf das Kontrollieren in Form des blossen Beobachtens (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 103 N 4 DBG). Aus dieser Kompetenzordnung ergibt sich, dass das kantonale Steueramt auch auf dem Gebiet der direkten Bundessteuer in der Festlegung ihrer Praxis frei ist, es sei denn, die ESTV treffe in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde anderslautende Anordnungen, was vorliegend nicht der Fall ist. Es ist dem Pflichtigen damit auch – was die Veranlagung der direkten Bundessteuer betrifft – verwehrt, sich auf eine rechtswidrige Praxis eines anderen Kantons bzw. auf den Grundsatz der speziellen Rechtsgleichheit zu berufen. Dies wäre höchstens dann anders zu beurteilen, wenn eine Vielzahl anderer Kantone sich wiederholt und ausdrücklich weigerten, den Vorgaben der ESTV zu folgen und die Bundesbehörde untätig bliebe, was wiederum der Pflichtige zu behaupten und auch zu beweisen hätte, was nicht geschehen ist. dddd) Abgesehen davon ist ohnehin nicht erwiesen, dass die Steuerbehörden des Kantons Waadt Zahlungen im Zusammenhang mit dem Produkt "RP Duo primes périodiques" bei einer Vielzahl von Steuerpflichtigen wiederholt zum Abzug zulassen. Der Pflichtige richtete am 14. Oktober 2012 ein Schreiben an die waadtländische Steuerbehörde, mit welchem er diese aufforderte ihm bis zum 9. November 2012 schriftlich zu bestätigen, dass sie die erwähnten Abzüge in der Vergangenheit nicht gewährt habe und in Zukunft nicht zu gewähren gedenke, ansonst er vom Gegenteil ausgehe. Es liegt auf der Hand und ist nicht weiter zu erörtern, dass das Ausbleiben einer Antwort nicht den Beweis für die Verwirklichung des durch den Pflichtigen behaupteten Sachverhalts darstellen kann. Andere Indizien oder Hinweise auf eine rechtswidrige Praxis sind nicht aktenkundig, weshalb der Sachverhalt zuungunsten des beweisbelasteten Pflichtigen nach wie vor im Dunkeln bleibt.

E. 3

Der Pflichtige rügt weiter, die Einspracheentscheide enthielten eine ungenügende Begründung, denn der Steuerkommissär sei nicht näher auf die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Stillschweigen der waadtländischen Steuerbehörde 1 DB.2013.49 1 ST.2013.51

- 11 - auf das Schreiben vom 14. Oktober 2012 eingegangen (vgl. oben unter E. 2/d/bb/bbb/dddd). Damit sei das rechtliche Gehör verletzt worden. Der Steuerkommissär hat sich jedoch im Einspracheentscheid mit diesem Streitthema durchaus befasst. So führte er unter Verweis auf den Einschätzungsvorschlag im Einspracheverfahren vom 29. November 2012 aus, dass das kantonale Steueramt das Ausbleiben einer Antwort der waadtländischen Steuerbehörde nicht als Bestätigung der Sachverhaltsschilderung des Pflichtigen wertete. Schliesslich bestätigte der Steuerkommissär die Ansicht der ESTV und des kantonalen Steueramts, dass keine gegenteilige Praxis der (kantonalen) Behörden bestehe. Ob bzw. dass die vom kantonalen Steueramt angeführten Gründe im Widerspruch zu zuvor ergangenen Urteilen und Urteilsbegründungen stehen, beschlägt – entgegen der Ansicht des Pflichtigen – den materiellen Inhalt der vorinstanzlichen Ausführungen und nicht die Begründungspflicht bzw. den Anspruch auf rechtliches Gehör. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs kann somit keine Rede sein. Falls eine solche vorgelegen hätte, wäre sie ohnehin geheilt, denn das kantonale Steueramt hat sich in der

Beschwerde- bzw. Rekursantwort vom 26. März 2013 wiederum eingehend mit der Frage befasst, wie das Stillschweigen der waadtländischen Steuerbehörde rechtlich einzuordnen sei. Der Pflichtige hat dazu am 2./3. Juni 2013 Stellung genommen (vgl. zum Ganzen Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 135 N 11 DBG und § 142 N 12 StG). Wie gesehen ist die Praxis im Kanton Waadt ohnehin nicht entscheiderelevant, weshalb der Steuerkommissär von vornherein erst gar nicht gehalten gewesen wäre, eine eingehende Begründung abzugeben.

E. 4

Nach dem Gesagten sind sowohl Beschwerde als auch Rekurs vollumfänglich abzuweisen. Die Kosten sind dem unterliegenden Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 151 Abs. 1 StG). 1 DB.2013.49 1 ST.2013.51

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.